

Erkrankung des Kindes**Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege und Betreuung ihres erkrankten bzw. pflegebedürftigen Kindes. Voraussetzung ist, dass sie nach ärztlichem Attest ein krankes Kind betreuen müssen und die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person nicht möglich oder zumutbar ist. Gegenüber dem Arbeitgeber besteht dann Anspruch auf:

1. Bezahlte Freistellung von der Arbeit, wenn Sie für kurze Zeit (nach herrschender Rechtsprechung sind dies ca. fünf Arbeitstage) mit ärztlichem Attest der Arbeit fernbleiben müssen und arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist. In vielen Fällen ist diese Möglichkeit durch den Arbeits- bzw. Tarifvertrag ausgeschlossen.
2. Unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Dies trifft immer dann zu, wenn die Voraussetzungen zur bezahlten Freistellung nicht vorliegen und das Kind jünger als zwölf Jahre oder behindert und hilfebedürftig ist und keine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgabe übernehmen kann.

Der Freistellungszeitraum beträgt für

- Elternpaare: pro Kind und Elternteil zehn Arbeitstage im Kalenderjahr, bei mehreren Kindern maximal 25 Arbeitstage je Elternteil
- Alleinerziehende: pro Kind 20 Arbeitstage im Kalenderjahr, bei mehreren Kindern maximal 50 Arbeitstage.

Weitere Informationen erhalten Sie hierzu bei Ihrer Krankenkasse.

Quelle: Familienwegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.familien-wegweiser.de

Erkrankung der Eltern:

Mütter und Väter, die gesetzlich krankenversichert sind, können eine Familienpflege/Haushaltshilfe erhalten, wenn sie wegen einer Krankenhausbehandlung, einer Kur oder einer Erkrankung ihren Haushalt nicht weiterführen können. Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren lebt. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, werden den Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe erstattet. Dies gilt nicht für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad. (Quelle:

www.familien-wegweiser.de)

Nähere Infos hierzu erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse und beim örtlichen Jugendamt.

Caritas-Familienservice

Der Caritas-Familienservice unterstützt Familien bei Erkrankung mit dem Einsatz einer Familienpflegerin. Dieses Angebot richtet sich an **Familien im Eifelkreis Bitburg- Prüm, im Landkreis Vulkaneifel, im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier.**

Informationen erhalten Sie beim

Caritas Westeifel
Gabriele Piccolo
Leitung Caritas-Familienservice
Bodenheckstr. 1

54634 Bitburg
Tel: 06561 – 96 71-1 25
E-Mail: caritas-familienservice@caritas-westeifel.de

Kinderbetreuung in Notfällen

Verschieden Unternehmen in der Region Trier arbeiten, im Rahmen ihrer Maßnahmen zum Thema Vereinbarkeit und Beruf, mit dem Caritas-Familienservice zusammen, um bei Notsituationen die Betreuung von Kindern sicherzustellen. Auch diese Hilfen betreffen den **Eifelkreis Bitburg- Prüm, den Landkreis Vulkaneifel, den Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier**

Informationen erhalten Sie beim

Caritas Westeifel
Gabriele Piccolo
Leitung Caritas-Familienservice
Bodenheckstr. 1

54634 Bitburg
Tel: 06561 – 96 71-1 25
E-Mail: caritas-familienservice@caritas-westeifel.de

Diese Übersicht wurde erstellt im Rahmen eines Projektes von STÄRKEN vor ORT. Die Maßnahme wird aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union kofinanziert.

Gefördert von:

